



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen Schluß des ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1737

N.I. des Kayserlichen Gesandten Cranii Protestation in der Regenspurgischen Creditoren-Sache.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51734)

1650.
Octobr.

deren eines derwilligt oder nur zugelassen würde, wolten Sie die Frankosen gleichfalls eine Armee in Deutschland führen, und daraus eben den Vortheil, welchen Ihr Feind, der Spanier, genieße, ziehen, nun habe man zwar den *de la Court*

bedeutet, daß man dieserhalben bereits an alle Creyße geschrieben hätte, und den Spaniern dergleichen nicht verstaten würde; Er sey aber gleichwohl bey seinen *Comminacionibus* geblieben.

1650.
Octobr.

N. I.

Des Kayserlichen Gesandten *Cranii* Protestation in der Regensburgischen Creditoren-Sache.

Der Hochlöblichsten Ehur-Fürsten, auch Fürsten und Stände des Heiligen Römischen Reichs, Herrn Abgesandte, und *ad Punctum Amnestiae Gravam*. Niedergesetzte Hochansehnliche Herrn Deputirte, Insonders Geehrte und Großgünstige Herrn.

Demnach Ich in Erfahrung kommen, ob sollte gestriges Tags bey dem Hochlöblichen Deputatorum Collegio eine Decision, in Sachen der Regensburgischen Creditoren contra die Ehurfürstliche Durchlaucht zu Bayern, die Ober-Pfälzische Schuld-Forderung betreffend, eröfnet, und darin eine vermeinte Reservatoria, Krafft deren Höchstgedachter Ihrer Ehurfürstlichen Durchlaucht der Regress wider die Römische Kayserliche Majestät Unsern Allergnädigsten Herrn vorbehalten worden, annectirt seyn.

So ist mi. solches um so viel desto mehr befremdet fürkommen, wie weniger Ich befinden kan, daß das Deputatorum Collegium dieß Orts in Puncto Regressus, quoad exercendam suam Jurisdictionem sollte fundirt seyn, weiß mich zwar ex Instrumento Pacis gar wohl zu erinnern, daß denen Restituentibus Ihre Jura, Actiones & Exceptiones, non obstante Facto Restitutionis, seyn reservirt, ist aber auch deutlich dabey versehen, daß solche Jura, Actiones & Exceptiones allererst hernacher post factam Restitutionem, und zwar coram competente Judice sollten ausgeführt und erörtert werden. Lasse es also dahin gestellt seyn, daß sich das Collegium Deputatorum der Cognition circa ipsum Factum Possessionis unterfangen, und die Regensburgische Creditoren ad Statum ante Destitutionem wieder gesetzt hat, daß aber über solches Factum Possessionis noch weiters gangen, und eine Decision über eine Action oder Exception, so ordinaria Cognitionis ist, und in Instrumento Pacis disertra Dispositione competenti Judicio vorbehalten, gemacht worden, und zwar solche Decision mit der in Puncto Facti Possessionis ergangenen Urtheil in einem Contextu zusammen gebunden, daran ist (Judicii honore salvo) zuviel und unrecht geschehen, und eine handgreiffliche Nullität contra ipsam Literam Instrumenti Pacis begangen worden.

Das Hochlöbliche Deputatorum Collegium hat in seinen der Kayserlichen Gesandtschaft am 22. Decembr. des abgewichenen Jahrs zugestellten Decisionibus pro præcipua Conditione gesetzt, daß bey allen und jeden Casibus, so vor denen Deputatis oder auch denen verordneten Commissariis vorkommen, und gehandelt werden möchten, vor allen Dingen die Quæstio An? ob nemlich die angebrachte Sache ad Punctum Amnestiae vel Gravaminum gehörig, und darin eine Restitution zu erkennen seye? solle examinirt, resolvirt, und solchemnach die Gebühr unpartheyisch verfügt werden, habe auch aus des Deputatorum Collegii ins Reich ergangenen Commissionibus vermerckt, daß solche Conditio denen Commissionibus inserirt, und die Commissarii darnach zu verfahren instruit worden, hätte mir daher keine andere Gedancken machen können, als daß solches auch in gegenwärtigen Fall sollte seyn beobachtet, und die Quæstio An? vorher, ehe dann zur Decision in der Haupt-Sache geschritten, erörtert worden, auf welchen notwendigen Erfolg Ich mit meiner Nothdurfft, weils Ich darum hier bin, und

1650.
Octobr.

gnugsam darzu bevollmächtigt, hätte sollen vernommen, darauf hin und nach einge-
nommener satzamer Information, nicht die Haupt-Sache, sondern angedeutete
Præjudicial- und Præliminar-Frage erdrtert werden, weils solches die Justitz und
Ordo in Decisionibus præscriptus erfordern thut, auch keinem Privato wird
abgeschlagen, zu geschweigen dem höchsten Oberhaupt, hätte mich auch solches Ver-
höres um so viel desto mehr versehen gehabt, weils das Hochlöbliche Collegium von
den interessirten Partheyen selbst, nemlich dem Chur-Bayrischen Herrn Abgesand-
ten Vexel, (wie mich derselbe selbst berichtet) re adhuc integra und noch
vor publicirter Decision, aus Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht Gnädigsten Be-
fehl darun angelanget, und solcher Churfürstliche Befehl, daß, ohne meinem als Kay-
serlichen Bevollmächtigten Vorwissen, und ohne mit mir vorhero beschene Com-
munication, bey dieser Sache nichts vorgenommen oder erdrtert werden solle, in
Originali vorgelesen worden. Nun ist aber von diesen Requisitis keines beobach-
tet, die Quæstio An? so wenig vorhero erdrtert, als Ich mit meiner Nothdurfft
vernommen, sondern, me nec citato, nec unquam audito, in einer solchen Sa-
che, worbey Kayserliche Majestät principaliter interessirt, præcipitanter & per
Saltum verfahren worden; weis ich zu eunern, daß man auch in Sachen, so ge-
ringere Stände angangen, unangesehen Jurisdiction Collegii notorie fundirt ge-
weist, bloß der Ursachen halben, daß das Deputatorum Collegium der Zeit nicht
der Gebühr und nach Ausweisung des Præliminar- und Haupt-Recesses besetzt ist,
decisive zu verfahren angestanden, so hätte es auch in gegenwärtigem Fall, ubi
prægnantiores interveniunt Considerationes, und wo das Collegium ob De-
fectum Potestatis, auch ohne meine Erinnerung, die Hand hätte abthun sollen, bes-
sehen können und billig sollen.

Ob nun zwar solches nichtiges Verfahren und Handeln Ihrer Kayserlichen Ma-
jestät an Ihren zustehenden Rechten kein Præjudicium oder Schaden kan gebähren
oder zu ziehen, auch sonst bey diesem Verlauff ex Silentio & Tractu Tem-
poris kein Nachtheil zu befahren, cum id, quod ab initio nullum est, tractu
Temporis non possit convalescere, weils es sich jedoch also in meiner, als Kay-
serlichen Bevollmächtigten Gegenwart zugeragen kan Ich obliegenden Pflichten und
Schuldigkeit halben weniger nicht thun, als wider solches vorgenommenes nachthei-
liges Verfahren meinen Dissensum, daß Ich keineswegs noch tacite noch expresse
darein verwilliget noch verwilligen könne, durch diese offene Contradictions-Schrift
dem Hochlöblichen Deputatorum Collegio anzuzeigen, und will darauf wider alles
und jedes, so bey obgedachten gestrigen Actu, zu Præjuditz Kayserlicher Majestät
und Dero zustehenden Gerechtigkeiten, fürgelassen oder angesehen und gemeint ist, oder
auch inskünfftige zu dero Nachtheil ausgedeutet werden mögte, omni meliore mo-
do hienut protestirt, und Ihrer Majestät darwider alle rechtliche Nothdurfft vor-
behalten haben, mit Bitte, solche meine abgedructe Protestation ad Acta zu legen,
und mir zu meiner Verwahrung der Einlieferung halben eine Recognition mitzu-
theilen.

Neben deme werde Ich auch berichtet, gestaltt man bey dem Hochlöblichen De-
putatorum Collegio mit den Gedanken umgehe, einige Decision über das Kay-
serliche Postwesen vorzunehmen, kan es zwar nicht dafür halten, daß man sich hier-
zu werde verleiten lassen, sondern lebe der Zuversicht, es werde ein Hochlöbliches
Collegium dieß Orths die vielfältige hiebevorn aus gemessenen Kayserlichen Befehl
von der Kayserlichen Gesandtschaft angefügte Erinnerungen bey Ihme gelten lassen,
welche Ich dann auch nochmahls hienit will wiederholt haben, damit jedoch das Col-
legium soviel destomehr enixam Cæsaris voluntatem, und daß Ihre Majestät im-
merfort beständig bey Ihrer Meynung beharren, und sich nicht darin geändert haben,
noch ändern werden, erkennen mögen, als habe ex superabundanti hierbey per Ex-
tractum Ihrer Kayserlichen Majestät mir noch unlängst, und dato Eberstorff den
26. Septembr. eingelangten Befehl communiciren wollen, mit nochmahltiger
Zweyter Theil. 3ff ff 2 Bitte

1650.
Octobr.

1650. Bitte, Ihrer Majestät in diesem Post-Regal nicht vorzugreifen, Uns damit Ebtlicher Obacht empfehlend. Nürnberg den 20. Octobr. 1650.

1650. Octobr.

Des Hochlöblichen *Deputatorum Collegii*

Herrn Erant Protektion
contra

Dienstwilliger
Johann Erane.

Sententiam latam in der Regenspurgischen Creditorum-Sach.

Extract Kayserliches Schreibens de dato Eberstorff den 26. Septembr. 1650. an Herr Vollmarn und Herrn Erane abgangen.

Clausula concernens.

Das Dritte aber, nemlich das Post-Weisen zu Nürnberg, Memmingen und Lindau betreffen thut, gehdret einzig und allein für Uns und nicht für die Stände, denen Wir über dieß Unser Kayserliches hohes Regal keine Cognition einräumen können, und lassen es daher bey Unser so unterschiedlichmahl wiederholten gemessen Resolution ein für allemahl bewenden, mit dem ausdrücklichen Befehl an Euch, daß Ihr selbiger strictissime nachkommet, und solches sowohl den Ständen in gemein, als denen Interessirten Parttheyen selbst deutlich anzeiget, und daß Ihr diesem also gehorsamst nachkommen, Uns mit nechsten verläßlich berichtet.

§. X.

Schwedische Beschwörung über die Verzögerung in den Restitutions-Sachen.

Der in Nürnberg zurück gebliebene Schwedische Gesandte, Baron Orenstjern, hatte indessen ein wachames Auge, auf die Fortstellung der Restitutions-Sachen, und hielt davor, man gehe darunter nicht mit gehdrigem Ernst zu Werk, daher Er, Freytags den 21. Octobr. dem Reichs Directorio vortrug; 1) Es gehe mit solchen Restitutions-Sachen sehr langsam zu: Man habe Ihm zwar eine Liste der bereits expedirten Sachen behändig, es wäre aber das Meiste davon nur bloß auf Commissiones ausgestellt und verwiesen, die wenigsten Casus hingegen expedirt; Mit den Commissionibus wolle es sich solchergestalt auch nicht thun lassen, indeme das meiste von selbigen wieder an den Convent verwiesen würde; Seine Königin habe Ihn gleichwohl hieher gesetzt, auf den Restitutions-Punct und dessen Expedition Acht zu haben, daher Er Officii causa Erinnerung thun müsse, einen mehrern Ernst in der Sache zu bezeigen, und selbiger durch würckliche Execuciones ein Ende zu machen. 2) Müste Er vernehmen, daß etliche Gesandten der Meinung wären, sobald die 3. Monathe ad expediendos Casus Restitutionis zu Ende gelauffen wären, von hinnen abzureisen,

womit die Jurisdictio Collegii Deputatorum völig zerrinnen und darauf alles liegen bleiben würde: Dieses aber sey ganz irrig, indeme nicht die Zeit, sondern die Expeditio Negotiorum commissorum der eigentliche Terminus der aufgetragenen Jurisdiction sey; würde man nun auf der widrigen Meynung bestehen, und den Convent dissolviren, ehe alles und jedes völig exequirt sey; so müste Er darwider eine solenne Protektion einlegen, und seine Königin würde es pro Contraventione Pacis achten; 3) hätte der Churfürst zu Pfalz sich gegen Ihn in einem Schreiben beschwert, daß die Stände in dem Heylbrunnischen Negotio, den Unterhalt der Besatzung betreffend, so gar von Ihm absetzen, und Ihn an den Kayserlichen Hof verweisen wolten, da man doch wüste, daß daselbst nichts zu erhalten sey: Demnach Er, Orenstjern, erinnern wolte, hierinnen bey dem Buchstaben des Haupt-Recessus zu verbleiben, mithin die so lang und viel gesuchte Repartition in den Fränckischen und Schwäbischen Creysß ohnverlangt auszustellen. 4) Sey Ihm von Wien ganz sichere Nachricht zugekommen, daß die Anno 1648. wider das Instrumentum Pacis von dem

Dem Unterhalt der Heylbrunnischen Garnison.

Von der Fortwähnung des Collegii Deputatorum.

Von der Bulla Pontificia contra Instrumentum Pacis.